



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung: Ira Wallet
LNV-Arbeitskreis Reutlingen
Weingärtnerstraße 14
72764 Reutlingen
Datum: 9. Dez. 2019

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Künster Architektur und Stadtplanung

Bismarckstraße 25
72764 Reutlingen

Ihre Nachricht vom 8. Nov. 2019 / Ihr Zeichen pl-sg-1213

Telefon: (01 71) 123 80 70
ira.wallet@bund.net

Stellungnahme zum Bebauungsplan »Kräuteläcker I«, Gemeinde Pfronstetten, Gemarkung Pfronstetten, Landkreis Reutlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

soweit wir informiert sind, ist die Anwendung von §13b BauGB auf max. 10.000 m² beschränkt. Der Bebauungsplan „Kräuteläcker“ nimmt insgesamt 2,77 ha in Anspruch (Bebauungsplan Begründung, Seite 5 und 11) und liegt damit deutlich über dieser Grenze. Das Vorhaben müsste daher als normaler Bebauungsplan mit UVP und Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Selbst nach Abzug aller Verkehrs-, Grün- und landwirtschaftlicher Flächen liegt die reine Wohnbaufläche von 1,84 ha über dieser 1 ha-Grenze.

Der Landesentwicklungsplan von 2002, der einen hohen Freiraumanteil in ländlicheren Gemeinden wie Pfronstetten zulässt, muss dringend reformiert werden. Der LEP stammt aus einer Zeit, bevor das Insekten- und Vogelsterben sowie der Klimawandel sichtbar waren. Inzwischen ist ein sparsamer Umgang mit Freiraum und Agrarflächen dringend geboten.

Die flächenfressende Ausweisung von Einfamilienhaus-Gebieten im Außenbereich – wie das Plangebiet "Kräuteläcker" – trägt im Landkreis Reutlingen dazu bei, dass Streuobstwiesen, Magerrasen, landwirtschaftliche Nutzflächen und generell Böden (und damit u. a. ihre Funktion zur Retention und Filterung von Wasser) im großen Stil vernichtet werden.

Einfamilien- und Reihenhausbaugebiete sind nicht nur wegen des enormen Flächenverbrauchs abzulehnen, sondern auch, weil sie im Bau und nach Bezug in der Regel deutlich mehr Rohstoffe und Energie verbrauchen als z. B. Ausbau- und Aufstockungsmaßnahmen von bereits bestehenden Gebäuden oder als neue Mehrparteienhäuser, die im Idealfall auf bereits versiegelten Konversionsflächen erstellt werden.

Paragraf 13b, BauGB, wurde erlassen, um den Bau von bezahlbaren Wohnungen zu begünstigen und vereinfachen. Stattdessen werden immer mehr teurere Wohngebiete ausgewiesen, vor allem im ländlichen Raum. Unser tatsächlicher Bedarf an Wohnungen sieht ganz anders aus. Wir empfehlen den Vortrag von Stefan Flaig „Demografie und Neubaugebiete“

auf YouTube, der diese Problematik erörtert (<https://www.youtube.com/watch?v=O3-S8TsP0eM>).

Wir schließen uns der Empfehlung von Menz Umweltplanung an, eine Artenerfassung von Brutvögeln im Frühjahr 2020 durchzuführen (Seite 8, Habitatpotenzial) und bitten Sie, uns das Ergebnis zukommen zu lassen.

In Bebauungsplan werden verschiedene Empfehlungen über Licht, Dachbegrünung und SV-Anlagen gemacht. Wir möchten Sie bitten, diese Empfehlungen etwas konkreter und verbindlicher zu formulieren und festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ira Wallet', written in a cursive style.

Ira Wallet, Mitarbeiter

LNV Arbeitskreis Reutlingen